



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

42. Bericht des Amts Oerlinghausen an die Regierung vom 14. März 1844, eine authentische Interpretation des §. 4 der G.G.O. von 1786 betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

gers, nicht gezwungen werden, auf die Leibzucht zu weichen und ihm die Stätte zur Bewirthschaftung abzutreten; das Irrige dieser Behauptung sich jedoch daraus ergibt, daß Kläger eben durch den Tod seines Vaters, als Colonats-Eigenthümers, unmittelbar an die Stelle desselben getreten ist und das Eigenthum nach Colonatrechten an der Stätte erworben hat;

Vgl. Bülow und Hagemann pr. Gr. VII. Gr. 54.

Runde, von der Leibzucht p. 357.

Runde, von der Interimswirthschaft S. 11. 12.

der Verklagten aber *jura patriae potestatis* nicht zustehen; dieselbe auch, als nicht kinderlose Witwe, das in der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft v. 1786 S. 4 bestimmte Successionsrecht nicht in Anspruch nehmen kann;

Vgl. Runde von der Interimswirthschaft S. 12. p. 76.

so wird, mit Beiseitesetzung des Bescheides des Amts Schwalenberg vom 19. May c., Verklagte schuldig erkannt, dem Kläger seine väterliche Stätte Nr. 16 zu Hummersen nunmehr zu eigener Bewirthschaftung herauszugeben und auf die Leibzucht zu weichen.

Expediatur copia dieses Bescheides dem Amte Schwalenberg, um Behuf Regulirung der Leibzucht für die Verklagte das Erforderliche zu verfügen.

Detmold, 10. Sept. 1846.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzei.

N^o 42.

Derlinghausen, 14. März 1844.

pr. Detmold, 20. März 1844.

An Hochfürstliche Regierung!

Die authentische Interpretation des S. 4 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betr.

Ueber die Auslegung des S. 4 der Gütergemeinschafts-Ordnung ist, vorzüglich in neueren Zeiten, unter den Juristen unsers Landes vieler Streit gewesen und es haben demgemäß auch die Gerichte sich schroff entgegenstehende Erkenntnisse darüber erlassen.

Jetzt scheint sich die Ansicht der beiden Obergerichte dahin festgestellt zu haben, daß die Colonate nicht Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft seyn und daß aus dem angezogenen S. 4 nichts weiter folge, als ein Erbrecht des aufgeheiratheten Ehegatten am Colonate im Fall einer kinderlosen Ehe. Da nun überall keine Landesgesetze existiren, welche die Rechte dieses Ehegatten am Colonate für den Fall, wenn Kinder vorhanden sind, bestimmen, so wird daraus die Folgerung gezogen, daß ihm daran keine Eigenthums- sondern nur Nutzungsrechte zustehen.

Die Consequenzen, die sich hieraus ergeben, sind folgende:

1) Der Ehemann, welcher eine Anerbin geheirathet und mit ihr ein Colonat erworben hat, ist, so lange die Ehefrau lebt, nur ein Verwalter des letztern, er kann dasselbe mit Schulden nicht belasten, die von ihm erwirkten Ingrossationen sind null und nichtig, er kann keine Proceffe über das Colonat führen, daher auch keine Eide in solchen ausschwören. Alle diese Handlungen des Ehemanns haben nur Gültigkeit, wenn die Ehefrau dazu ihre Einwilligung erteilt, oder, wo eine Bevollmächtigung unzulässig ist, sie selbst vornimmt. Daher müssen, wie noch kürzlich von Fürstl. Hofgerichte entschieden wurde, in den das Colonat betreffenden Proceffen die Frauen, nicht deren Ehemänner, Eide leisten, wenn sie das Colonat in die Ehe gebracht haben;

2) nach dem Absterben der Eigenthümerin geht dann das Eigenthum am Hofe sofort auf den Anerben über, das Colonat wird etwa wie ein *peculium adventitium* des Römischen Rechts angesehen und werden danach die dem Vater zustehenden Rechte bemessen, nur daß ihm, wegen der Leibzuchts-Ordnung, nach Abtretung des Hofes an den Anerben, eine Leibzucht zugestanden wird;

3) ähnlich verhält es sich mit der Frau, welche sich mit einem Colonatsbesitzer verehelicht, und wenn dann von einem *peculium* der Kinder bei ihr nicht die Rede seyn kann, so hat man doch bisher eine Vormundschaftsbestellung nicht für nöthig gehalten, wahrscheinlich weil wegen des §. 26 der Vormundschaftsordnung von 1777 das Gegentheil einmal hergebracht ist.

Wenn diese Ansicht die richtige ist, so erscheint es als dringend nöthig, daß die Beamten, welche sie nicht adoptirt haben, angewiesen werden sie sich zu eigen zu machen, weil dies schon jetzt ohne bedeutende Nachtheile für viele Capitalisten und insbesondere für Fürstl. Leihcasse und Fürstl. Unterstützungscasse, sich nicht wird bewerkstelligen lassen. Bisher ist nämlich in allen Aemtern der leibliche Vater des durch das Gesetz zur Succession berufenen Anerben unter allen Umständen als „rechter Colon“ angesehen, auf seinen Antrag sind ohne alles Bedenken Ingrossationen vollzogen und die Verluste, welche den Capitalisten drohen, werden enorm seyn, wenn dies alles in dem oben bemerkten Falle für ungültig gehalten werden muß. Ist das der Leihcasse ausgestellte Attest: daß ein solcher Colonatsbesitzer der rechte Colon sey, ein falsches und sind deshalb die Beamten welche es ausgestellt haben, schuldig, etwaige Verluste aus ihrem Vermögen zu decken, so werden wahrscheinlich nicht viele von ihnen dem Banquerott entgehen.

Die Sache ist daher von äußerster Wichtigkeit und scheint es dringendes Bedürfniß zu seyn, daß die über die Auslegung des §. 4

der G. G. D. entstandenen Zweifel durch eine authentische Interpretation beseitigt werden.

In dem ersten und dritten Absatz jenes §. wird darauf hingewiesen, daß die eigenthümliche Natur der Colonate und die rücksichtlich derselben geltenden besondern Gesetze und Observanzen die volle Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft nicht gestatteten; es wird demohingeachtet aber verfügt, daß das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auch unter Bauersleuten Platz greifen und daß das Gesetz auch auf sie in Anwendung gebracht werden solle, insoweit dies unter obigen Verhältnissen möglich sey.

In dem ersten Absatze werden Beispiele angeführt, in welchen die Gütergemeinschaft ihre Wirkungen äußern soll und darunter als das erste: daß die mit einem Meier verheirathete Ehefrau, bei dessen kinderlosem Absterben das Colonat mit Ausschluß der Seiten-Verwandten behält.

Diese Vorschriften sind klar und verständlich, sie werden nur erst zweifelhaft durch den zweiten Absatz, in welchem es dann wörtlich heißt:

„Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstreckt sich aber die Gütergemeinschaft bei den Bauersleuten blos auf die Errungenschaft.“

Diese gesetzliche Bestimmung steht mit dem, was im ersten und dritten Absatze verordnet ist, in einem unauflöselichen Widerspruche, wenn man sich auf eine wörtliche Interpretation beschränkt.

Dies ist jedoch weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch insbesondere bei der Gütergemeinschaftsordnung zulässig, da man sich beim Durchlesen derselben bald überzeugt, daß eine scharfe Wortfassung kein Vorzug des Gesetzes und daß der Gesetzgeber aus über großem Bestreben, recht deutlich und verständlich zu werden, häufig unklar und undeutlich geworden ist. So wird denn auch in dem fragl. zweiten Absatze das eine Erbfolge des längstlebenden Ehegatten genannt, was nach dem ersten Absatze eine Folge der Gütergemeinschaft seyn soll, weshalb es denn auch daselbst heißt: die Ehefrau behält das Colonat, und daß nur der letztere Ausdruck richtig sey, kann nach dem §. 15 des Gesetzes nicht bezweifelt werden.

Das was im ersten Absatze als Beispiel, und zwar nicht einmal als das einzige angeführt ist, soll doch nach dem zweiten Absatze die einzige Folge seyn, die die Gütergemeinschaft rücksichtlich der Colonate äußern könne.

An die Stelle der wörtlichen Auslegung des Gesetzes muß hiernach die logische Interpretation treten, um den Sinn desselben zu ermitteln.

Bei einer solchen ist auf die vor und nachher erfolgten Erlä-

rungen des Gesetzgebers, auf den Zusammenhang, den Grund und die Absicht des Gesetzgebers Rücksicht zu nehmen.

Es ergeben in dieser Beziehung nun mehrere vor der Verordnung von 1786 erlassene Gesetze, daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten im hiesigen Lande allgemein eingeführt und daß „niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes, als allein die Ritterschaft, davon eximirt ist.“

Verordnung vom 17. Jan. 1752.

Verordnung vom 9. Dec. 1752.

L. V. Bd. II. p. 43. 63.

Dasselbe sagt auch die Vormundschaftsordnung von 1777 im §. 26 L. V. I. c. p. 628. und erklärt demgemäß die Errichtung einer Vormundschaft, so lange ein Ehegatte, er sey Mann oder Weib, am Leben ist, für unnöthig.

Die Verordnung von 1786 schließt im §. 2 die Ritterschaft von der Gütergemeinschaft aus und enthält im §. 7 Bestimmungen über einzelne Güter, welche nicht dazu gehören.

Es muß daher angenommen werden, daß der Gesetzgeber weder die Bauern noch deren Güter von solcher Gütergemeinschaft hat ausnehmen wollen. Dies wäre aber rücksichtlich der letztern geschehen, wenn der zweite Absatz des §. 4, sowie es nach dem Wortsinne scheint, ausgelegt werden dürfte.

Die ganze Verordnung ergibt dann auf das unzweifelhafteste, daß das Verhältniß, in welchem Mann und Frau wegen ihrer Güter stehen, nicht, wie dort geschehen ist, eine Erbfolge d. h. also ein gegenseitiges Intestat-Erbrecht, genannt werden könne, daß dasselbe vielmehr eine Gemeinschaft während des Lebens Beider ist, welche nur zur Folge hat, daß nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern in Ermangelung von Kindern, das alleinige Eigenthum zufällt.

Giebt man aber nur zu, daß der im zweiten Absatz gewählte Ausdruck „Erbfolge“ unpassend sey, daß die Gütergemeinschaft vielmehr bei den Bauern-Gütern dieselbe Wirkung habe, als bei allen übrigen, in dieselbe fallenden Gütern, nämlich die, das dem „Weier“ zustehende Recht zu einem gemeinschaftlichen zu machen, dann schon kann die von den Obergerichten angenommene Auslegung des Gesetzes nicht weiter für die richtige gehalten werden.

Das was durch den §. 4 verordnet werden soll, ist kurz und vollständig in der Ueberschrift enthalten:

„Von der Gemeinschaft der Güter sind nicht ausgenommen die Bauern, insofern die Communion auf ihre Güter Anwendung hat.“

Um jedoch die Richtigkeit dieser Auslegung nachzuweisen, wird es erforderlich seyn, näher zu untersuchen, in wie weit die Natur der bäuerlichen Güter und das Colonatrecht die Anwendung der in der Gütergemeinschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

Das Unterscheidende bei den Colonaten ist jetzt noch, nachdem durch die Verordnung vom 27. Dec. 1808 das Leib- und Guts-Eigenthum aufgehoben worden, die Untheilbarkeit und eine von der gemeinrechtlichen abweichende Intestat-Erbfolge.

Die Vorschriften der Gütergemeinschafts-Ordnung können also nicht angewandt werden, wo sie mit jenen unterscheidenden Merkmalen in Conflict gerathen.

Die wörtliche Anwendung der in den §§. 8—15 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen kann überall keinem Bedenken unterliegen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht das an einem Bauerngute zuständige Eigenthum durch die Ehe ein gemeinschaftliches, beiden Eheleuten zuständiges, solle werden, weshalb nicht die Administration des Gutes mit den Wirkungen, die das Gesetz verleiht, dem Ehemanne solle zustehen können, wenn auch nicht er, sondern die Frau, dasselbe durch Erbgang erworben und in die Ehe gebracht hat. Die Verwaltungs-Befugnisse der Frau sind auch immer für die Colonnate völlig zweckmäßiger Weise durch den §. 11 geregelt und es möchte schwer seyn, einen vernünftigen Grund dafür aufzufinden, weshalb bei Colonaten derjenigen Ehefrau, die ein Colonat ererbt hat, größere Befugnisse zugestanden werden müßten.

Das was der §. 15 im Absatze 1 enthält, ist im §. 4 Abs. 1 beispielsweise schon als eine Folge der Ehe bei Colonaten hervorgehoben und es ist in der Natur der bäuerlichen Güter nichts enthalten, was die Anwendung der übrigen in diesem §. enthaltenen Vorschriften unzulässig machte.

Aber auch die §§. 16—20 enthalten keine Vorschriften, welche bei den Colonaten für unzulässig gehalten werden könnten.

Niemand bestreitet der Witwe, welche ein Colonat ererbt hat, das Recht, dasselbe zu bewirtschaften, so gut sie es vermag und so lange es ihr beliebt; deshalb steht nichts im Wege, dasselbe Recht der Witwe zuzugestehen, welche durch die Verheirathung ein gemeinschaftliches Eigenthum am Colonnate erworben hat. Wenn die im §. 17 enthaltenen Beschränkungen die Kinder der Bürger in den Städten vor schlechter Verwaltung des überlebenden Ehegatten hinreichend sichern; so muß man dafür halten, daß dies auch bei den Kindern der Colonnatsbesitzer der Fall seyn werde.

Die nun folgenden gesetzlichen Bestimmungen über die Schichtung dagegen passen auf die Colonnate nicht und leidet daher das, was dieserhalb verordnet ist, nur auf die Errungenschaft Anwendung. Denn das Colonat ist untheilbar und es kann daher bei der Wiederverheirathung u. s. w. eine Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern aus erster Ehe nicht stattfinden; es kann dies aber auch nun deshalb nicht geschehen, weil nicht allen

Kindern gleiche Erbrechte daran zustehen, vielmehr nur das eine im Gesetze bezeichnete im Colonate succedirt.

Sobald also wegen anderer Güter eine Schichtung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern eintreten müßte, bleiben die in der Gütergemeinschafts-Ordnung enthaltenen Dispositionen bei den Colonaten außer Anwendung und es ist nun nach den Vorschriften des Colonatsrechts weiter zu verfahren.

Nach Vorschrift des §. 27 der Vormundschafts-Ordnung von 1777 wird eine Vormundschaft für die vorhandenen Kinder bestellt und da der überlebende parens die ihm und jenem am Colonate gemeinschaftlich zustehenden Rechte dem künftigen Ehegatten nicht übertragen kann, weil die Kinder erster Ehe davon nicht abgefunden sind, so wird durch einen zwischen den Vormündern der letztern und dem neuen Ehegatten errichteten Vertrag festgesetzt, welche Befugnisse in Beziehung auf das Colonat diesem zustehen sollen. Es wird eine Interimswirthschaft eingerichtet, der in die zweite Ehe eintretende Ehegatte wird Interimswirth und nicht Colon.

Ist aber der überlebende Ehegatte der Vater, so werden seine Administrationsrechte durch die neue Ehe nicht verändert, sie dauern ganz so fort, wie sie während seines Witwenstandes ihm zustanden.

Ist derselbe dagegen die Mutter, so dauern sie nur so lange, als das zur Succession in das Colonat zunächst berufene Kind minderjährig ist, sie ist zu mündigen Jahren des rechten Erben auf die Leibzucht zu weichen schuldig:

Polizei-Ordnung von 1620 Tit. VII. §. 4.

Es ist dies eine consequente Folge der dem Ehemanne während der Ehe zustehenden ausgedehnten Verwaltungs-Befugnisse, welche auch im §. 9 der G. G. O., dem gemeinen deutschen Privatrechte entsprechend, ihm beigelegt sind.

Der überlebende Vater behält die Rechte, welche er besaß und überträgt sie keinem andern; die Mutter dagegen verzichtet durch die neue Ehe auf ihre Verwaltungs-Befugnisse und überträgt sie dem zweiten Ehemanne. Damit daraus den Kindern aus erster Ehe keine Nachtheile erwachsen, soll deshalb die Verwaltung des letztern nur so lange dauern, als der zur Succession berufene Anerbe durch Minderjährigkeit an der eigenen Verwaltung des Guts verhindert wird.

Es darf dabei nicht übersehen werden, daß sowohl die Polizei-Ordnung, als die Verordnung wegen der Leibzüchter v. 6. Febr. 1781 bei näherer Bestimmung der dort enthaltenen Vorschrift, überall keinen Unterschied macht, ob die leibliche Mutter des Anerben oder dessen Vater das Colonat besaßen und in die Ehe gebracht haben, vielmehr die erstere unbedingt zur Colonats-Abtretung verpflichtet.

Die Vorschriften wegen der Einkindschaft finden natürlich auf

die Colonate keine Anwendung. Denn zur Succession in das Colonat ist nur eins der Kinder berufen, zur Erlangung eventueller Erbrechte bedarf es aber der Einkindschaft nicht.

Die Wirkungen der letztern erstrecken sich daher, wie dieß auch der §. 27 der G. G. D. bestimmt, lediglich auf die Errungenschaft.

Hiernach muß Referent dafür halten, daß die Gütergemeinschafts-Ordnung ihre volle Anwendung finde: auf das Rechtsverhältniß zwischen den Eheleuten, welche Colonate besitzen, so lange die Ehe dauert, und wenn einer der Ehegatten gestorben ist, auf das Rechtsverhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, so lange eine Wiederverheirathung nicht stattfindet, weil die Natur der bäuerlichen Güter oder das Colonatsrecht nichts enthalten, welches eine solche Anwendung unzulässig machen; daß dagegen die Vorschriften über die Schichtung und Einkindschaft nicht auf die Colonate zu beziehen, sondern auf die Errungenschaft zu beschränken sind, da sich sogar dafür eine ausdrückliche Bestimmung im §. 27 des Gesetzes findet.

Es hält also den in dem abschriftlich gehorsamst angelegten Erkenntnisse Fürstl. Hofgerichts enthaltenen Entscheidungsgrund:

daß die Colonate im Allgemeinen als Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft nicht betrachtet werden können, nach den noch zur Zeit bei uns geltenden Gesetzen nicht für richtig.

Nur auf dem Wege einer authentischen Interpretation werden sich aber die über die Auslegung des §. 4 der G. G. D. entstandenen Zweifel beseitigen lassen, da die Obergerichte natürlich ohne eine solche Entscheidung ihre Ansicht nicht aufgeben werden, durch sie also die neue Theorie in das Leben eingeführt werden wird.

Dies aber muß Referent für bedenklich halten, da es nicht zu wünschen ist, daß in einem Lande, wo die eheliche Gütergemeinschaft allgemein eingeführt ist, eine beträchtliche Zahl von Gütern derselben entzogen und bei diesen statt eines einfachen, allgemein bekannten Rechtszustandes höchst verwickelte Verhältnisse eingeführt werden, bei welchen vorkommende Streitigkeiten nur durch Anwendung des nicht eben klaren römischen Familienrechts entschieden werden können.

Jedenfalls wird, so lange eine constante Praxis sich nicht gebildet hat, ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen, welcher in jeder Weise höchst nachtheilig wirken muß, indem er verwickelte Prozesse in den Familien und unter den nächsten Angehörigen veranlassen, den Credit der Colonatsbesitzer schwächen und für die Capitalisten Verluste herbeiführen wird.

Unter solchen Verhältnissen dürfte eine authentische Interpretation des Gesetzes in der oben dargestellten Weise selbst dann anrathlich seyn, wenn die versuchte Auslegung nicht für richtig gehalten werden könnte.

Demn unsere Colonate sind gegenwärtig freies Eigenthum der Besitzer und unterscheiden sich von andern Grundgütern nur durch die Untheilbarkeit und das bei ihnen vorkommende Auerberecht. Es dient nur zur Beförderung der Landeswohlfahrt, wenn die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen in möglichst gleichförmiger Weise geregelt werden. Deshalb muß es wünschenswerth erscheinen, daß das wohlthätige und unseren Sitten und Gewohnheiten anpassende Institut der ehelichen Gütergemeinschaft in der Weise, wie es in einer fast 60jährigen Praxis geschehen ist, auch ferner auf unsere Colonate in Anwendung gebracht und nicht durch ein fremdes Recht verdrängt werde.

Anl. zu No. 42.

Auf das zur Sache des Colon Krahwinkel in Hörste, Recurrenten, gegen den Amtsmeier zu Wistinghausen, den Conductor Busse in Heerse, Recursen, Besitz zum Haidemähen in der Senne unterhalb des Ravensberges betreffend, unterm 20. d. M. aufgenommene Protocoll, ist

Bescheid :

Dieses Protocoll ist beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten, die dazu übergebene Vernehmlassung des Recursen, auf dessen Kosten dem Recurrenten abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen. Da nun aber der vorliegende Rechtsstreit sich auf eine dem Meierhofs zu Wistinghausen zustehende Gerechtsame bezieht, letzterer nach dem Tode des verstorbenen Amtsmeiers Wistinghausen auf dessen Tochter, die Ehefrau des jetzigen Recursen vererbt, diese also auch und nicht deren Ehemann, rücksichtlich jenes Processes an die Stelle ihres Vaters getreten ist und der dem Ehemanne die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens zusprechende §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung hier um deshalb keine Anwendung leidet, weil Colonate im Allgemeinen als Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft nicht betrachtet werden können, im Uebrigen aber der Umstand, ob dem Recursen eine genauere Kunde über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse innewohne, als seiner Ehefrau, um so weniger Berücksichtigung verdient, als die unter den Parteien nicht mehr streitige Form des hier in Rede stehenden Erfüllungseides sich nur auf ein Nichtwissen und Nichtglauben bezieht: so wird der angefochtene Protocollarbescheid des Amtes Derlinghausen v. 30. Sept. v. J. aufgehoben und, unter Verurtheilung des Recursen in die Kosten des amtlichen Termins, statt seiner dessen Ehefrau zur Ableistung des in Rede stehenden Erfüllungseides für schuldig erkannt. Die Kosten dieser Instanz werden gegen einander verglichen.

Det. cop. huj. decr. dem Amte Derlinghausen, an welches die Sache zum weitem Verfahren zurückverwiesen wird.

Decr. Detmold, 28. Febr. 1844.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.